

Allgemeine Montagebedingungen (Stand 10/2018)

Für die Entsendung von Personal werden nachstehende Sätze berechnet:

1. Stundenlohn, (ausschließlich Mehrwertsteuer)

- 1.1 Für jede Reisestunde
- 1.2 Für jede Arbeitsstunde und eventuelle Wartezeit an einem Werktag bei 8-stündiger Arbeitszeit pro Tag
- 1.3 Für jede Überstunde bis zu zwei Stunden über die normale Tages-Arbeitszeit hinaus 25% Zuschlag
- 1.4 Für jede weitere Überstunde und jede Stunde Arbeit an Samstagen und Sonntagen 50% Zuschlag
- 1.5 Für jede Arbeitsstunde an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen, ausgenommen Ostersonntag, Pfingstsonntag oder Weihnachtsfeiertage 100 % Zuschlag
- 1.6 Für jede Arbeitsstunde an einem lohnzahlungspflichtigen Feiertag, der auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fällt, sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an den Weihnachtsfeiertagen 150 % Zuschlag

Satz	Junior Monteur	Senior Monteur	Montage- Meister u. Inbetrieb- nehmer	Ingenieur
	€	€	€	€
1.1	78,00	95,00	95,00	118,00
1.2	78,00	95,00	95,00	118,00
1.3	97,50	118,75	118,75	147,50
1.4	117,00	142,50	142,50	177,00
1.5	156,00	190,00	190,00	236,00
1.6	195,00	237,50	237,50	295,00
Wobei Unterkunft u. Verpflegung vom Monteur bezahlt werden				

2. **Feiertage:** Als gesetzliche Feiertage gelten die Feiertage des Landes, in dem die Montage ausgeführt wird.

3. Auslösung (ausschließlich Mehrwertsteuer)

- 3.1 Für jeden kompletten Reise- und Arbeitstag und jeden kompletten Samstag, Sonn- oder Feiertag, an dem nicht gearbeitet wird, wird der gesetzlich festgelegte Auslösesatz zu 100 % pro Tag berechnet. Reise- oder Arbeitszeiten von weniger als 5 Stunden/Tag werden mit 50 % des Verpflegungssatzes berechnet.
- 3.2 Wird mit Zustimmung des betroffenen Montagepersonals angemessene Unterkunft gestellt oder werden die Übernachtungskosten übernommen, so entfällt die Übernachtungspauschale. Es wird in diesem Fall nur die Verpflegungspauschale mit dem gesetzlich festgelegten Auslösesatz in Rechnung gestellt.
- 3.3 Trifft 3.2. zu und wird zusätzlich die Verpflegung übernommen, werden nur 30 % der Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt.
- 3.4 Werden Auslösesätze und eventuelle Vorschüsse an das Montagepersonal ausbezahlt, so ist dieser Sachverhalt mit Betrag und Datum auf dem Montage Nachweis zu vermerken. Der Montage Nachweis dient der Verrechnung und ist für beide Teile maßgebend. Er ist wöchentlich an den Montageunternehmer (HÄNDLE GmbH) einzusenden.
- 3.5 Sollten die gesetzlichen Sätze für die Unterkunft nicht ausreichen, sind die nachgewiesenen Mehrkosten zusätzlich vom Besteller zu tragen und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- 3.6 Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, so gehen Anforderungen von Montagepersonal grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Der Montageunternehmer behält sich vor, das jeweils zur Verfügung gestellte Montagepersonal zu entsenden und eventuell auszutauschen.

4. Reisekosten

- 4.1 Falls Monteure während ihrer Abwesenheit vom Werk mehrere Montagen im Umkreis ausführen, werden die Reisekosten nach bestem Ermessen des Montageunternehmers verteilt. In der Regel wird die Reise zum Montageort mit PKW oder mit Flugzeug durchgeführt.
- 4.2 Werden im PKW Ersatzteile oder größere Vorrichtungen mit transportiert, deren Gesamtgewicht 20 kg überschreiten, so wird dafür eine Transportgebühr in Rechnung gestellt.
- 4.3 Fahrtkosten werden mit folgenden Kilometersätzen berechnet: 0,65 EUR pro Km bei Fahrt mit PKW und 0,88 EUR pro Km bei Fahrt mit HÄNDLE-Servicefahrzeug / Transporter. Dies sind reine Selbstkostensätze ohne MwSt. Straßengebühren etc. werden nach Auslagen berechnet.

5. Reisezeit

- 5.1 Reisezeit (bis zwei Stunden vor Abfahrt und bis zwei Stunden nach Ankunft) und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Zuschläge für Reisezeit bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen kommen nicht zur Anwendung.
- 5.2 Zu den gleichen Sätzen wird in besonderen Fällen auch die tägliche Wegzeit von der Wohnstätte bis zur Montagestelle und zurück berechnet, falls Wohnung und Montagestelle mehr als zwei Kilometer auseinander liegen. Sofern eine Beförderungsmöglichkeit vorhanden ist, werden die täglichen Fahrgelder berechnet (siehe 4.3).

6. Heimfahrt

Verheiratete Monteure haben jeweils nach einer 4-wöchigen, ledige Monteure nach einer 6-wöchigen Beschäftigungszeit am Montageort Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Montageort mindestens 150 km vom Wohnort des Monteurs entfernt liegt. Je eine Heimfahrt soll auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den Beginn des Urlaubs gelegt werden. Die dabei entstehenden Reisekosten sind entsprechend den vorstehenden Richtlinien vom Besteller zu tragen.

7. Falls vom Montageunternehmer leihweise Werkzeuge oder Hebezeuge bereitgestellt werden, gehen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, sowie die Kosten für etwa erforderliche Instandsetzung zu Lasten des Bestellers. Nicht zurückkommende Teile werden zum Tagespreis berechnet; die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

8. Die Abrechnung über die Montagekosten erfolgt nach dem Ermessen des Montageunternehmers wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage. Die Beträge sind sofort nach Rechnungslegung kostenfrei an die Bankverbindung des Montageunternehmers zu zahlen. Eine Zurückhaltung der Zahlungen oder deren Aufrechnung ist nicht statthaft, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung vor.

9. Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig bereitzustellen:

- 9.1 Hilfsmannschaften, wie Hilfsarbeiter, und wenn nötig auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Montageunternehmer für erforderlich erachteten Zahl. Diese Hilfsmannschaften stehen dem vom Montageunternehmer gestellten Monteur für die ganze Dauer der Montagearbeiten zur Verfügung und unterstehen dessen Anordnungen.
- 9.2 Alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
- 9.3 Die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeuge, Autogen- und elektrische Schweißapparate, sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüst-hölzer, Kellen, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Antriebsmittel wie E-Motoren mit Spannschienen und Schaltgerät, Keilriemen und Motorkeilriemenscheiben. Für einwandfreie Beschaffenheit des Hilfsmaterials haftet der Besteller.
- 9.4 Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- 9.5 Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume, in unmittelbarer Nähe der Montagestelle.
- 9.6 Für den Monteur am Montageplatz verschließ- und heizbaren Raum nebst Beleuchtung und Waschgelegenheit.

- 9.7 Schadenersatz für entwendete Werkzeuge sowie entwendetes persönliches Eigentum des Monteurs.
- 9.8 Sachgemäße Lagerung der eingesandten Teile auf dem Bauplatz und Haftung für etwa verlorengelassene Teile.
- 9.9 Arbeitsgenehmigung für Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durch das Gewerbeaufsichtsamt.

10. Der Monteur ist in seiner Berufsgenossenschaft versichert, dagegen hat die Anmeldung und Versicherung der Hilfskräfte gegen Unfälle seitens des Bestellers zu erfolgen, wie dieser auch für den Monteur, die Hilfskräfte, die Haftpflichtgefahren selbst zu übernehmen hat. Für sämtliche Arbeiten, welche im Auftrag des Bestellers an fremden Teilen ausgeführt werden, besteht Erfüllungspflicht des Bestellers, d. h. der Besteller haftet für alle eventuellen Schäden.

Der Monteur bleibt Mitglied der Krankenkasse des Montageunternehmers, während der Besteller für die Krankenkasse und Rentenversicherung der Hilfskräfte Sorge zu tragen hat.

11. Vor Beginn der Montage müssen die für die Aufnahme der Montagearbeiten erforderlichen Gegenstände an Ort und Stelle verfügbar sein, und alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten vom Besteller soweit fertig gestellt sein, dass die Montage sofort nach Anknüpfung des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, sowie für die Anfuhr der Lasten geeignet sein. Etwa erforderliche Fundamente und sonstiges für die Aufstellung erforderliche Mauerwerk nach dem vom Montageunternehmer eingesandten Zeichnungen und Beschreibungen müssen zum Zeitpunkt des Montagebeginns hergestellt, trocken und abgebunden sein. Die Grundmauern müssen gerichtet und hinterfüllt sein, und bei Innenaufstellung müssen Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt sein, Türen und Fenster eingesetzt, und vom Montageunternehmer etwa vorgeschriebene Wandöffnungen zum Einbringen größerer Montageteile müssen vorgesehen sein.

12. Alle vom Montageunternehmer gemachten Angaben über die Zeitdauer der Montage sind geschätzt und unverbindlich. Beginn und Zeitdauer können sich verschieben durch unvorhergesehene, außerhalb des Einflusses des Montageunternehmers liegende Umstände. Die Arbeiten werden schnellstmöglich durchgeführt.

Erwächst dem Besteller infolge Verzuges des Montageunternehmers ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis, für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Montageunternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Montageunternehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 18.2 dieser Bedingungen.

13. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und für weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen, auch dann, wenn die Montage pauschal (ohne Berechnung) übernommen oder zu Lasten des Montageunternehmers vereinbart war.

14. Werden mit Einverständnis des Montageunternehmers Hilfskräfte oder Materialien vom Besteller gestellt für etwaige Nachbesserungen oder Änderungen an vom Montageunternehmer bezogenen Maschinenteilen, so ist eine genaue Aufstellung über die verbrauchten Materialien und Arbeitsstunden der Hilfskräfte dem Monteur zur Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen. Nur solche Belege können anerkannt werden.

15. Dem Monteur sind vom Besteller die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung wöchentlich auf dem Montage Nachweis zu bescheinigen. Nach Abschluss der Montage ist dem Monteur eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage unverzüglich auszuhändigen, beziehungsweise das vom Montageunternehmer vorgefertigte und vom Monteur dem Besteller vorgelegte Formular, das die Beendigung der Montage bestätigt, zu unterschreiben.

16. Der Montageunternehmer haftet - unter Ausschluss anderer Ansprüche - nur für die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme der von ihm gelieferten Maschinen und Teile. Davon explizit ausgeschlossen sind bauseitige, nicht ordnungsgemäß montierte Gegenstände. Er haftet auch nicht für Arbeiten von Helfern und/ oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage seiner Maschinen und Teile zusammenhängen oder soweit die Mängel der Arbeiten auf Eingreifen des Bestellers zurück zu führen sind.

17. Kann die Inbetriebnahme der gelieferten Maschinen nach Abschluss der Montage nicht erfolgen, und nimmt der Besteller diese später, ohne Hinzuziehung eines Monteurs des Montageunternehmers vor, so geschieht dies auf Gefahr des Bestellers. Treten dabei Schäden auf, übernimmt der Montageunternehmer keinerlei Haftung. Hat der Besteller die Inbetriebnahme von sich aus vorgenommen und wird die nochmalige Entsendung eines Monteurs erforderlich, so gehen die dadurch anfallenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

18. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

18.1 Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Monteurs beschädigt, so hat der Montageunternehmer die Wahl es entweder auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

18.2 Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

19. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 18. 2 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

20. Alleiniger Erfüllungsort ist Mühlacker. Gerichtsstand ist Karlsruhe.